

Verordnung

über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Kauns

Der Gemeinderat der Gemeinde Kauns hat in seiner Sitzung vom 10.02.2016 unter Punkt 6. der Tagesordnung in Anwendung des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 idgF nachfolgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Straßenbezeichnung

Im gesamten Gemeindegebiet von Kauns werden zur besseren Orientierung und zum leichteren Auffinden von Gebäuden Straßennamen erlassen.

Es werden folgende Straßenbezeichnungen festgelegt:

Auchtweg

Bichl

Burggasse

Dorfstraße

Endgasse

Gastig

Ginerweg

Greitweg

Hasmerweg

Hupferzerweg

Kaunertalstraße

Kegelgasse

Kirchgasse

Kohlergasse

Lehengasse

Lehenweg

Leitenweg

Mösleweg

Obere Dorfstraße

Pitzleweg

Plazerdellweg

Schulgasse

Silbergasse

Telefon: 0043(0)5472/6249

Telefax: 0043(0)5472/6249-4

Sportplatzsiedlung

Stockackerweg

Sämtliche derzeit bestehenden privaten Wegweiser sind zu entfernen.

§ 2 Hausnummerierungen

Sämtliche Gebäude im Gemeindegebiet Kauns werden gemäß § 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBI. Nr. 4/1992 idgF von den neuen Verkehrsflächen ausgehend umnummeriert.

> KAUNERGRAT MITGLIEDSGEMEINDE

Dorfstraße 23 | 6526 Kauns

Homepage: www.kauns.tirol.gv.at E-Mail: gemeinde@kauns.tirol.gv.at Die bisherige bestehende Hausnummerierung tritt mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

§ 3 Grundsätze der Neufestlegung und Ausnahmen

Die Neufestlegung der Gebäudenummerierung folgt folgenden Grundsätzen:

- a) In Zählerrichtung erfolgt die Nummerierung auf der rechten Straßenseite mit geraden und auf der linken Straßenseite mit ungeraden Zahlen.
- b) Teilweise werden Nummern freigehalten, damit diese für künftige Bebauungen zur Verfügung stehen.
- c) Für künftige Bebauungen sind die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen, oder es sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Buchstaben vorzunehmen. Diese Zuweisung ist durch die Gemeindeverwaltung durchzuführen.

Auchtweg	13, 15, 17, 21, 23
Bichl	1, 2, 4, 5, 6, 7
Burggasse	1
Dorfstraße	2, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 19, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 37, 40, 42, 44, 48, 50, 52, 54, 60, 72, 74, 76
Endgasse	1, 5, 6, 7, 9
Gastig	2
Ginerweg	8
Greitweg	2, 3
Hasmerweg	1, 4, 6, 8, 11, 13, 15
Hupfezerweg	1, 3, 4, 6, 8, 10
Kaunertalstraße	2
Kegelgasse	1, 2, 3, 4, 8
Kirchgasse	1, 3, 5, 7
Kohlergasse	2
Lehengasse	1
Lehenweg	5, 6, 7, 10, 12, 15, 17, 19
Leitenweg	1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17
Lochgasse	2, 3, 5
Mösleweg	1, 3, 5, 6, 7, 8, 11
Obere Dorfstraße	1, 2, 3, 5, 6, 21
Pitzleweg	1, 5,
Plazerdellweg	5, 7, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 25, 27
Schulgasse	3, 5, 6, 7
Silbergasse	1, 4, 6, 8
Sportplatzsiedlung	2, 3, 7, 15
Stockackerweg	1, 2, 3, 4, 5, 11, 16, 18

§ 4 Gestaltung

1.) Die <u>Straßenschilder</u> zur Bezeichnung der Verkehrsflächen sind wie folgt einheitlich gestaltet:

a. Material: Aluverbundplatten weiß, matt, 4 mm Stärke

b. Maße: Höhe 130 mm, Länge 650 mm, Stärke 4 mm sowie

Höhe 150 mm, Länge 650 mm, Stärke 4 mm

c. Oberfläche: eckig, 3 M im Digitaldruck mit UV Schutzlaminat

d. Hintergrund Farben: dunkelgrün, hellgrün, braun, gelb, orange sowie weiß

jeweils nicht reflektierend

e. Schrift: R Frutiger Roman sowie auch RussellSquare

f. Schrift-Farbe: weiß, braun, dunkelgrün jeweils nicht reflektierend

2. Die <u>Hausnummernschilder</u> zur Bezeichnung der Gebäude sind wie folgt gestaltet:

a. Material: Plexiglas

b. Maße: Höhe 150 mm, Länge 260 mm, Stärke 5 mm

c. Oberfläche: eckig, 4 Befestigungslöcher mit Aluhülsen, Kanten poliert und

entgratet inkl. Bohrungen, rückseitig mit PVC – Folie im

Digitaldruck beschriftet

d. Hintergrund Farben: dunkelgrün, hellgrün, braun, gelb, orange sowie weiß

jeweils nicht reflektierend

e. Schrift: R Frutiger Roman

f. Schrift-Farbe: dunkelgrün, hellgrün, braun, gelb, orange sowie weiß

jeweils nicht reflektierend

3. Das Verkehrsschild zur Orientierung wird wie folgt gestaltet:

a. Material: Aluverbundplatten weiß, matt, 4 mm Stärke

b. Maße: Höhe 130 mm, Länge 650 mm, Stärke 4 mm sowie

Höhe 150 mm, Länge 650 mm, Stärke 4 mm

c. Oberfläche: eckig, 3M Digitaldruck mit UV Schutzlaminat

d. Hintergrund Farben: dunkelgrün, hellgrün, braun, gelb, orange, blau sowie weiß

jeweils nicht reflektierend

e. Schrift: R Frutiger Roman

f. Schrift-Farbe: weiß, braun, grau, rot, dunkelgrün jeweils nicht reflektierend

§ 5

Verwendung und Anbringung der Nummernschilder

Hinsichtlich der Verwendung und Anbringung der einheitlichen Hausnummernschilder wird auf die Bestimmungen des § 5 (Abs. 2) des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 idgF verwiesen.

"Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 idgF sind Nummernschilder am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von etwa 2,50 Meter anzubringen. Ein

Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn es sonst von der Verkehrsfläche aus, über die der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre".

§ 6 Aufstellung der Hinweisschilder für die Straßenbezeichnungen

Entsprechend de Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 idgF, sind die erforderlichen Hinweisschilder nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen.

§ 7 Planliche Darstellung

Der Plan, der die Geltungsbereiche für die Straßenbezeichnungen und die Neufestlegung der Gebäudenummerierung darstellt, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

88 Inkraftreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung von Verkehrsflächen sowie die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Kauns tritt mit 01. März 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 17.02. 2016 07.03.2016

abgenommen am:

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt Kauns kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister

DI Bernhard Huter